



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Verfassungsbeschwerde des Herrn R.
1 BvR 1464/07

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin (Mitberichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

November 2007

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 44/2007

I.**Sachverhalt**

Der Verfassungsbeschwerdeführer wendet sich gegen Kostenbeschlüsse des VG Halle bzw. des OVG des Landes Sachsen-Anhalt. Er hatte beim VG Halle Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Durchführung eines Losverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen der Humanmedizin gestellt und beantragt, ihm einen Studienplatz zuzuweisen, sofern er ausgewählt wird. Das VG Halle hatte den Antragsteller in einem einheitlichen Beschluss betreffend 328 Antragsteller antragsgemäß beschieden und dabei eine freie Kapazität von vorläufig 56 (etwa ein Sechstel) der noch zu verteilenden zusätzlichen Studienplätzen zu Grunde gelegt. Das VG hatte dem Verfassungsbeschwerdeführer fünf Sechstel der Kosten des Verfahrens auferlegt, wobei für die Kostenquote das Zahlenverhältnis von "klagenden" Studienbewerbern zu "aufgedeckten" Studienplätzen maßgebend sein sollte. Im Beschwerdeverfahren änderte das OVG Sachsen-Anhalt die Zahl von 56 vom VG festgestellten Studienplätzen auf 45 (etwa ein Fünftel der verbliebenen Antragsteller) ab und legte dem Verfassungsbeschwerdeführer vier Fünftel der Kosten nach dem zuvor genannten – fortgeschriebenen - Zahlenverhältnis auf sowie der Universität als Antragstellerin des Beschwerdeverfahrens ein Fünftel (in der Verfassungsbeschwerde heißt es fälschlich, dass der Universität die Kosten zu vier Fünftel auferlegt worden seien).

Das OVG hielt führte in der Begründung seiner Entscheidung u.a. aus:

„Die Erfolgsaussichten des einzelnen Antragstellers reduzieren sich daher regelmäßig auf eine – durch Los oder Verteilung nach Zulassungskriterien zu realisierende – Chance auf Zuweisung eines vom Verwaltungsgerichts ‚aufgedeckten‘ Studienplatzes, während sich das Prozessrisiko der in Anspruch genommenen Hochschule in der Sache darauf beschränkt, ob und in welchem Umfang zusätzliche Studienplätze festgestellt werden.“

"Soweit sich der Antragsteller in seiner Begründung darauf bezieht, dass er gemessen an seinem Antrag voll obsiegt habe, da er nach Durchführung eines Los- und Nachrückverfahrens eine vorläufige Zulassung bei der Antragsgegnerin erhalten habe, ist dieser Umstand für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Kostenentscheidung als nachprozessuales Ereignis nicht von Bedeutung."

II.

Verfassungsrechtliche Würdigung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in dessen Bedeutung als Willkürverbot.

1. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist ein Richterspruch willkürlich, wenn er unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Verhalten des Richters ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Auslegung des Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Davon kann nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grund entbehrt (vgl. BVerfGE 81, 132 (137); 87, 273 (278 f); 89 (13 f)).
2. Das VG und das OVG haben die Zulässigkeit des vom Verfassungsbeschwerdeführers gestellten Antrags nicht in Frage gestellt, mit dem er nur einen bedingten – vom Ausgang des vorgeschalteten Losverfahrens abhängigen – Zulassungsanspruch verfolgt hat. Das BVerfG hat sich in seiner Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde im Verfahren 1 BvR 2460/04 so geäußert, dass eine solche Beschränkung zulässig ist:

„Wäre der Studienbewerber stets gehalten, seinen Antrag auf unmittelbare Zulassung zum Studium zu richten, liefe er Gefahr, zum ganz überwiegenden Teil oder gar vollständig mit den Kosten des Verfahrens selbst dann belastet zu werden, wenn das gerichtliche Verfahren zur Aufdeckung bislang ungenutzter Studienkapazität führt ...“

3. Mit seinem bedingten Antrag hat der Verfassungsbeschwerdeführer in vollem Umfang obsiegt. Er hat nur eine Chance verfolgt und diese wurde ihm eingeräumt. Auf die Realisierung der Chance, die vom OVG zutreffend als nachprozessuales Ereignis qualifiziert wird, kommt es nicht an. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, von einem nur teilweisen Obsiegen auszugehen und den Verfassungsbeschwerdeführer mit der Kostenentscheidung so zu stellen, als habe er einen unbedingten Antrag gestellt:
 - a) Insoweit betrifft die vorliegende Verfassungsbeschwerde eine Fallkonstellation, die in der Sache mit derjenigen der Verfassungsbeschwerde im o.a. Verfahren 1 BvR 2460/04 vergleichbar ist. Maßgebend für die verfassungsrechtliche Beurteilung war, dass der bedingt gestellte Antrag auf Zulassung zum Studium erweiternd als unbedingt gestellt ausgelegt wurde. In jenem Verfahren hatte das VG die Rechtsauffassung vertreten, es gebe keinen isolierten Anspruch auf Durchführung eines Losverfahrens, der - gleichsam als „wesensgleiches Minus“ – unabhängig von der begehrten Zulassung geltend gemacht werden könne. Streitgegenstand sei der aus dem Verfassungsrecht abgeleitete Anspruch auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität. Dem gestellten Antrag wurde abweichend von seinem Wortlaut ein erweiternder Sinn gegeben, um damit auf der Grundlage dieser Interpretation des materiellen Rechts dem Klagebegehren – letztlich – zu entsprechen. Auf der Grundlage dieser Auslegung des Klagebegehrens war die Kostenentscheidung konsequent und entbehrte nicht jeden sachlichen Grundes i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG.

Anders liegt es im vorliegenden Fall: Hier hat der Bf. lediglich einen bedingten – vom Ausgang des vorgeschalteten Losverfahrens abhängigen – Zulassungsanspruch verfolgt und im vollen Umfang obsiegt. Dann aber fehlte es an einem sachlichen Grund, von einem nur teilweisen Obsiegen auszugehen.

- b) Die Kostenentscheidung lässt sich deshalb auch nicht damit rechtfertigen, dass das Kostenrisiko der Universität in der Sache stets darauf beschränkt sei, ob und in welchem Umfang zusätzliche Studienplätze festgestellt werden. Es ist zwar stets darauf beschränkt, ob überhaupt eine solche Feststellung erfolgt; in welchem Umfang dies geschieht, ist jedoch nur relevant, wenn ein unbedingter Anspruch verfolgt wurde.
4. Da sich die Verfassungsbeschwerde bereits wegen des Verstoßes gegen Art. 3 GG als begründet erweist, bedarf es keiner Befassung mit den zusätzlich vom Verfassungsklagführer geltend gemachten Verletzungen des Art. 12 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip und des Art. 2 Abs. 1 GG.

- - -